



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

§ 3 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Breisach am Rhein bestimmt, dass über die Aufnahme eines Kindes die Einrichtungsleitung nach einem Aufnahmegespräch entscheidet.

Aufnahmekriterien und Aufnahmegrundsätze für Kindertageseinrichtungen

Vorabkriterien

Im Rahmen der vorhandenen Plätze können Kinder in unseren Einrichtungen aufgenommen werden wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Aufnahme von in der Stadt Breisach gemeldeten Kindern hat Vorrang (§ 3 Abs. 5 Benutzungsordnung).
 - 1.1. Einrichtungen in den Ortsteilen bedienen vorrangig den Bedarf in diesem Ortsteil. Ein Anspruch auf eine bestimmte in der Trägerschaft der Stadt Breisach liegende Betreuungseinrichtung besteht aber nicht (§ 3 Abs. 4 der Benutzungsordnung). Für den Naturkindergarten gelten diese Regelungen nicht.
 - 1.2. Durch Aufnahme in eine Gruppe für Kinder U3 entsteht kein Anspruch auf anschließende Aufnahme in eine Gruppe Ü3 der gleichen Einrichtung.
 - 1.3. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in der gleichen Einrichtung in der bereits ein oder mehrere Geschwisterkinder betreut werden besteht ebenso nicht.
2. Vorrang bei der Platzzuteilung besteht bei Vorliegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Kreisjugendamt, KiTaG).
3. Kinder von Mitarbeitern der Stadt Breisach sind bei der Platzvergabe zu berücksichtigen (Angebot für den nächsten freiwerdenden Platz in einer Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Breisach), sofern der Arbeitgeber (Bürgermeister oder Personalleitung) in Abstimmung mit dem/der direkten Vorgesetzten die Rückkehr des bei der Stadt beschäftigten Elternteils für zwingend erforderlich erachtet und die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
4. Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf (Erkrankung oder Behinderung) können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden (z.B. Gruppengröße, Integrationshilfe, heilpädagogische Angebote) vorhanden sind (§ 3 Abs. 7 der Benutzungsordnung).
5. Über Sonderfälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung.

Kriterien für die Aufnahme in U3-Gruppen

1. Vorliegen eines pädagogischen Erfordernisses für die Aufnahme (z.B. Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Sorgeberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten) soweit die Eingewöhnungsmöglichkeit besteht.
2. Vorrang für Kinder von erwerbstätigen* alleinerziehenden* Sorgeberechtigten sowie für Kinder deren Sorgeberechtigten beide erwerbstätig* sind.
 - a) dabei haben ältere Kinder Vorrang (Geburtsdatum)
 - b) nächsten Vorrang haben Kinder mit einem Geschwisterkind
3. Nächsten Vorrang haben Kinder, von deren Sorgeberechtigten einer erwerbstätig ist.

- a) dabei haben ältere Kinder Vorrang (Geburtsdatum)
 - b) nächsten Vorrang haben Kinder mit einem Geschwisterkind
4. Weitere Plätze erhalten Kinder von Sorgeberechtigten, auf die die obigen Kriterien nicht zutreffen. Ältere Kinder haben dabei Vorrang (Geburtsdatum).

Kriterien für die GT-Betreuung in U3-Gruppen

Für die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung gilt die Rangfolge:

1. Kinder von alleinerziehenden* und erwerbstätigen* Sorgeberechtigten
2. Kinder deren Sorgeberechtigte beide erwerbstätig sind
3. Kinder von deren Sorgeberechtigten einer erwerbstätig ist
4. Kinder deren Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig ist/sind

Innerhalb dieser Rangfolge gilt:

- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern (Geburtsdatum).

Kriterien für Aufnahme in Ü3-Gruppen

Das Geburtsdatum bestimmt grundsätzlich die Reihenfolge der Aufnahme, das ältere Kind hat Vorrang. Bei gleichem Geburtsdatum entscheidet der Anmeldetermin.

Kriterien für die GT-Betreuung in Ü3-Gruppen

Für die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung gilt die Rangfolge:

1. Kinder von alleinerziehenden* und erwerbstätigen* Sorgeberechtigten
2. Kinder deren Sorgeberechtigte beide erwerbstätig* sind
3. Kinder von deren Sorgeberechtigten einer erwerbstätig* ist
4. Kinder deren Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig* ist/sind

Innerhalb dieser Rangfolge gilt:

- Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern (Geburtsdatum).
- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, haben Vorrang vor Kindern, die neu aufgenommen werden.

* Der **Erwerbstätigkeit** gleichgestellt sind Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen sowie eine geplante konkrete Arbeitsaufnahme. Als Nachweis ist vor einer endgültigen Platzzusage eine entsprechende aktuelle Bescheinigung vorzulegen.

* **Alleinerziehenden** gleichgestellt sind Sorgeberechtigte dann, wenn die oder der weitere Sorgeberechtigte aus zwingenden Gründen, z.B. wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Sonstiges

Bei der Aufnahme in altersgemischte Gruppen haben ältere Kinder Vorrang (Geburtsdatum).

Breisach am Rhein, den 28.06.2021

Oliver Rein
Bürgermeister